

Antrag zur Teilnahme am System der Kartenausgeberrnummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten

GS1 Germany GmbH
Postfach 30 02 51
50772 Köln

KA-Nummer: _ _ _ _ _

Von GS1 Germany auszufüllen

Hiermit beantragen wir die Teilnahme am System der Kartenausgeberrnummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten. Die Verwendung der Identifikationsnummer erfolgt in Übereinstimmung mit der Norm **DIN 33 859, Büro- und Datentechnik; Identifikationskarten - Nationales Nummerierungssystem, Registrierung und Anwendung**.

Wir wurden darüber informiert, dass mit der Benutzung einer Kartenausgeberrnummer ein Jahresbeitrag verbunden ist, der zurzeit EUR 100,00 zzgl. MwSt. beträgt (siehe Gebührenordnung). Außerdem liegen uns die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am System der Kartenausgeberrnummerierung (Stand: Januar 2000) vor.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag von uns angegebenen Daten in einem nationalen Register erfasst werden, das gemäß ISO 7812-1 Anhang A.4 allen im Register erscheinenden Kartenausgebern gegen Gebühr und auf Anfrage zugänglich ist sowie der "Registration Management Group", die der effektiven Leitung des Nummerierungssystems auf internationaler Ebene dient, regelmäßig zur Verfügung gestellt wird.

Die zugeteilte Identifikationsnummer für Kartenausgeber

- dient nicht zur Kennzeichnung von Produkten oder Dienstleistungen;
- wird nicht zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensteilen oder geographischen Lokationen verwendet.

Firmenname (ggf. GLN)

Firmenname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon/Telefax

Ansprechpartner

E-Mail

Ort, Datum

Branche:

- Fluggesellschaften
- Gesundheitswesen
- Handel
- Hotels und Gaststätten
- Tankstellen
- Touristik
- Versicherungen
- Sonstiges

(bitte aufführen)

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Gebührenordnung (gültig ab: 1. Januar 2011)

der GS1 Germany GmbH für die Teilnahme am System der Kartenausgebernummierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten in der Bundesrepublik Deutschland gemäß DIN 33 859.

Die Gebühren für die Vergabe von Kartenausgebernummern werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erhoben. Der genannte Betrag versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Jahresgebühr beträgt je zugeteilter Kartenausgebernummer:	EURO 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt.
--	-------------------------------------

Für neu beitretende Unternehmen wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts die volle Jahresgebühr erstmals im Jahr der Zuteilung einer Kartenausgebernummer fällig. Die Rechnung geht mit der schriftlichen Zuteilung der Kartenausgebernummer zu. Die Jahresgebühr ist nach Rechnungserhalt an die GS1 Germany GmbH zu entrichten.

Wir weisen darauf hin, dass die GS1 Germany GmbH gemäß Abschnitt III Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt VI der beigefügten Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am System der Kartenausgebernummierung berechtigt ist, die Gebühren gem. § 315 BGB anzupassen.

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

der GS1 Germany GmbH (im Folgenden kurz GS1 Germany genannt) für die Teilnahme an dem System der Kartenausgeberrnummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten in der Bundesrepublik Deutschland

Die GS1 Germany GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen; Sitz der GmbH ist Köln (Amtsgericht Köln Nr. 6276). GS1 Germany ist Mitglied der Internationalen Global Standards mit Sitz in Brüssel.

Gesellschafter der GmbH sind zu gleichen Anteilen

- der Markenverband e. V. in Wiesbaden,
- die EHI Retail Institute in Köln.

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

Dem von Anwendern der Nummerierungssysteme besetzten Aufsichtsrat obliegt die Feststellung der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der Gesellschaft. Soweit diese als Rationalisierungsverband tätig wird, überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung des geordneten Verfahrens gemäß den dazu ergangenen "Richtlinien" und ist Beschlussorgan.

Der GS1 Germany ist organisatorisch, finanziell und personell der "Normenausschuss Daten- und Warenverkehr in der Konsumgüterwirtschaft" (NDWK) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. angegliedert.

I. Allgemeines

Zweck der GS1 Germany ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen oder anderen Arbeitsergebnissen, die der Rationalisierung des Daten- und Warenverkehrs und der Organisationsabläufe zwischen den Anwendern (Industrie, Handel, Dienstleister etc.) dienen sowie die Förderung der Umsetzung dieser Ergebnisse ("Coorganisation"). GS1 Germany ist ein Rationalisierungsverband im Sinne von § 9 Abs. 1 GWB. Sie ist vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Ausgabe und Registrierung der Kartenausgeberrnummer für Identifikationskarten beauftragt.

Die nachstehenden Geschäfts- und Teilnahmebedingungen regeln die Anwendung der Kartenausgeberrnummer für Identifikationskarten.

II. Teilnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des GS1 Germany-Formulars. Sie gilt als Antrag auf Bereitstellung einer Kartenausgeberrnummer. Hierdurch erkennt der Anwender diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen an.
2. Über den Antrag auf Bereitstellung einer Kartenausgeberrnummer entscheidet GS1 Germany.

III. Pflichten der Teilnehmer

1. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Kartenausgeberrnummer in Übereinstimmung mit der Norm DIN 33 859 "Büro- und Datentechnik; Identifikationskarten; Nationales Nummerierungssystem; Registrierung und Anwendung" zu verwenden. Diese Norm kann über den Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin, bezogen werden.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte jährlich an GS1 Germany zu entrichten; sie werden mit Rechnungserhalt fällig. Änderungen der vertraglichen

Gegenleistung der Anwender entsprechend § 315 BGB werden zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam. Solche Änderungen sind den Anwendern mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des alten Geschäftsjahres bekannt zu geben.

IV. Pflichten der GS1 Germany GmbH

1. GS1 Germany stellt dem Antragsteller die von ihm benötigte Anzahl von Kartenausgeberrnummern innerhalb eines Monats zur Verfügung. Die Zuteilung dieser Nummern erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
2. Alle vergebenen Kartenausgeberrnummern hat GS1 Germany in die bei ihr geführte Datei mit den im Antragsformular mitgeteilten Angaben aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass sich bei den Nummern keine Überschneidungen ergeben (Kollisionsfreiheit).

V. Haftung

GS1 Germany haftet gegenüber den Teilnehmern für unmittelbare Schäden aus schuldhaft unrichtiger Nummernzuteilung; im Übrigen ist die Haftung von GS1 Germany ausgeschlossen.

VI. Kosten und Gebühren

Die Teilnehmer tragen die Kosten der Nummernvergabe durch Teilnahmegebühren, die in einer Gebührenordnung festgelegt sind. Diese jährlich zu zahlenden Gebühren dienen ausschließlich der Kostendeckung.

VII. Änderung der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen und Kündigung

1. Änderungen dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen werden erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) wirksam und sind den Anwendern mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bekannt zu geben.
2. Jeder Anwender kann seine Teilnahme zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird durch eingeschriebenen Brief gegenüber GS1 Germany wirksam.
3. Mit der Kündigung verpflichtet sich der Anwender, die ihm von GS1 Germany bereitgestellten Kartenausgeberrnummern nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiter zu verwenden. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung, d. h. wenn sich der ehemalige Anwender bewusst über die vorstehende Regelung hinwegsetzt, haftet er für alle GS1 Germany entstehenden Schäden einschließlich solcher, für die GS1 Germany von anderen Systemteilnehmern in Anspruch genommen wird.
4. Eine Kündigung der Teilnahme durch GS1 Germany ist nur aus wichtigem Grund möglich, z. B. wegen Nichtzahlung der Gebühren, nachhaltiger Verletzung dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen oder Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Systems.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den vollkaufmännischen Verkehr ist Köln.

Köln, im Januar 2000